

ZH_OBERGERICHT SF140011 vom 19. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF140011

FR: ZH_OBERGERICHT SF140011 du 19 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SF140011 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 25. November 2014 wird abgewiesen.

E. 2

Dem Beschuldigten wird der vorzeitige Strafvollzug gewährt.

E. 3

Bis zum Antritt des vorzeitigen Strafvollzuges verbleibt der Beschuldigte in Sicherheitshaft.

E. 4

Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz,

E. 5

Dem Beschuldigten wird für das vorliegende Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.– zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung (vorab per Fax) an die Verteidigung des Beschuldigten (im Doppel), die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, den

- 5 - Justizvollzug des Kantons Zürich und das Gefängnis Zürich sowie die Vorinstanz, unter Rücksendung der Akten.

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. Dezember 2014
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergerichter lic.iur. Spiess lic.iur.
Hafner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.